

An die Arbeitgeber im Basler Ausbaugewerbe

Ihre Ansprechperson:
Luigi Troiani

Telefon direkt:
061 227 50 28

Telefax direkt
061 227 50 52

E-Mail:
l.troiani@gewerbe-basel.ch

Datum:
24.11.2020

Präzisierung zur pauschalen Verpflegungsentschädigung (Nachtrag 4 GAV)

Im Zuge der Umsetzung hat sich gezeigt, dass die pauschale Verpflegungsentschädigung zu unterschiedlichen Interpretationen geführt hat. Vor diesem Hintergrund hat die Paritätische Kommission in einem Grundsatzentscheid festgelegt, dass die pauschale Verpflegungsentschädigung als eine Spesenart gilt, die nur dann geschuldet ist, wenn auch tatsächlich gearbeitet wird. Wird infolge Ferien, Krankheit, Unfall und anderen Abwesenheiten nicht ein voller Monat gearbeitet, besteht ein pro-rata-Anspruch. Bei im Stundenlohn angestellten Arbeitnehmern empfiehlt die Paritätische Kommission, die pauschale Verpflegungsentschädigung, basierend auf den durchschnittlichen monatlichen Arbeitsstunden von 183.33 Std. (Art. 34.2 GAV), als sozialbeitragsbefreiten Zuschlag auf den Stundenlohn aufzurechnen.

Freundliche Grüsse
**PARITÄTISCHE KOMMISSION FÜR
DAS BASLER AUSBAUGEWERBE**